



Stadt T E T T N A N G

Stadt Tett nang
Bodenseekreis

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Tett nang am 20.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Tett nang erhebt für öffentliche Leistungen und Auslagen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder frühere anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleisteten Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahmen von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung
 - g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
- a) das Land Baden- Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden- Württemberg,

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
- 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld einer gegenüber der Behörde abgegebenen schriftlichen Erklärung übernommen hat,
 - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Verwaltungsgebühr von 14 Euro/ZE (1 Zeiteinheit = 15 min) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den

Gebührensschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 Euro, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10 Euro. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Tett nang kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen grundsätzlich inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs.1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütung für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütung an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.



- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 13. Dezember 2006 außer Kraft.

Tett nang, den 20.10.2021

gez. Bruno Walter
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung BW:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Tett nang geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührenverzeichnis Stadt Tettnang
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Tettnang vom 20.10.2021

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	14,00 €/ZE
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl. die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	14,00 €/ZE
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) bei Unzuständigkeit gebührenfrei	14,00 €/ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags: (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	14,00 €/ZE
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	14,00 €/ZE
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	14,00 €/ZE
5	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	7,00/Fall
5.2	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	7,00/Fall
5.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu	7,00/Fall
6	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	7,00/Fall
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	14,00 €/ZE
8	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	16,00 €/ZE
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	16,00 €/ZE
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	16,00 €/ZE
9	Kopiergebühren	
	Kopien aus akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
9.1	bei einem Format DIN A 4 pro Seite	Kopie: s/w: 0,50 €, farbig: 1€ und Arbeitszeit 14 €/ ZE
9.2	bei einem Format DIN A 3 pro Seite	Kopie: s/w: 1 €, farbig: 2€ und Arbeitszeit 14 €/ ZE

10	Baurecht	
10.1	Angrenzerbenachrichtigung	
10.1.1	Durchführung der Angrenzerbenachrichtigung im Rahmen eines Verfahrens nach Ziffer 11.3, 11.4, 11.5, 11.6, 11.7 und 11.9	Wenn Angrenzer benachrichtigt werden müssen 20 €/Eigentümer nur Prüfung 10 €/Eigentümer
10.2	Archiv	
10.2.1	Einsichtnahme und Auskünfte aus Bauunterlagen, die mit Archivrecherchen verbunden sind	Kellerarchiv: 40 € Archiv im Schloss: 75 €
10.2.2	Ausleihen von Bauunterlagen	Gebühren siehe 10.2.1, zzgl. 150 € Kautio bei Statikunterlagen
10.3	Kennntnisgabeverfahren	
10.3.1	Beratung von Bauherren oder Planverfassern	16,00 €/ZE
10.3.2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Unterlagen im KG	1 ‰ der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mind. 100 €
10.3.3	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO, Unvollständigkeit der Unterlagen im KG	100 € - 250 € min. 100 €
10.3.4	Benachrichtigung der Angrenzer/Nachbarn im KG	Wenn Angrenzer benachrichtigt werden müssen 20 €/Eigentümer nur Prüfung 10 €/Eigentümer
10.3.5	Untersagung des Baubeginns nach § 59 Abs. 4 LBO	250 €
10.3.6	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns nach § 59 Abs. 4 LBO	16,00 €/ZE; € 100 Mindestgebühr
10.4	Erteilung des Bauvorbescheid	
10.4.	Erteilung des Bauvorbescheid	3 ‰ der Baukosten, mind. 150 €
10.5	Baugenehmigung	
10.5.1	Von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO zugrunde gelegte Baukosten nach Baukostenindex Bodenseekreis	6 ‰ mind. 250 €
10.5.2	wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	250€ - 1.500 €
10.5.3	Genehmigung von Werbeanlagen	6 ‰ der Baukosten/ mind. 150 €
10.6	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	
10.6.1	Von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO zugrunde gelegte Baukosten nach Baukostenindex Bodenseekreis	5 ‰ mind. 200 €
10.6.2	wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	200 - 1.500 €
10.7	Teilbaugenehmigung	
10.7.1	wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	6 ‰ anteilig, mind. 250 €
10.7.2	Teilbaufreigabe je Freigabe	25 €
10.8	Verlängerung, Versagung und Rücknahme von Bescheiden	
10.8.1	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach 11.4, 11.5, 11.6 und 11.7	1/4 der Gebühr des Ausgangsbescheides, mind. 100 €
10.8.2	Versagung von Bescheiden nach Ziffer 11.4, 11.5, 11.6, 11.7 11.9, 11.18.1, 11.18.3 und der Vollständigkeitsmitteilung nach 11.3.2	1/4 bis zum vollen Betrag der Gebühr des Ausgangsbescheides
10.8.3	Rücknahme von Bescheiden nach Ziffer 11.4, 11.5, 11.6, 11.7 11.9, 11.18.1, 11.18.3 und der Vollständigkeitsmitteilung nach 11.3.2	1/4 bis zum vollen Betrag der Gebühr des Ausgangsbescheides, mind. 30€
10.9	Befreiung, Ausnahme und Abweichung von bauplanungsrechtlichen Vorschriften	
10.9.1	je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung	60 € - 5.000 €
10.10	Befreiung, Ausnahme und Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften	
10.10.1	je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung	60 € - 5.000 €
10.11	Ablehnung eines Antrages eines Dritten auf bauordnungsrechtliches Einschreiten	
10.11	Ablehnung eines Antrages eines Dritten auf bauordnungsrechtliches Einschreiten	100 € - 500 €
10.12	Anordnung im Rahmen des Bauordnungsrechtes	
10.12	Anordnung im Rahmen des Bauordnungsrechts	250 €

10.13	Bauüberwachung	
10.13.1	Bauüberwachung nach § 66 LBO und bis zu zwei Abnahmen	1% der Baukosten, mind. 60 €
10.13.2	Jede weitere Abnahme	16,00 €/ZE
10.13.3	Durchführung einer Baukontrolle	16,00 €/ZE
10.13.4	Für jede Nachprüfung Überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	16,00 €/ZE
10.14	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten	
10.14	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 Satz LBO)	16,00 €/ZE
10.15	Brandverhütungsschau	
10.15.1	Durchführung der Brandverhütungsschau	16,00 €/ZE
10.15.2	Nachschau zur Brandverhütungsschau	16,00 €/ZE
10.16	Widerspruchverfahren in Bausachen	
10.16.1	Förmliche Zurückweisung eines Rechtsbehelfes	16,00 €/ZE
10.16.2	Zurücknahme eines Rechtsbehelfes, wenn mit der Bearbeitung begonnen war	16,00 €/ZE
10.17	Wasserrecht	
10.17	Ausnahme von dem Verbot nach § 68b WG (Anbauverbot im Gewässerrandstreifen)	100,00 € bis 3.000,00 €
11	Bauplanungsrecht	
11.1	Anerkennung der Festsetzungen eines zukünftigen Bebauungsplans nach § 33 BauGB	50,00 € je Anerkennung
11.2	Denkmalschutzrecht	Verschieben zu 11./12.
11.2.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	
11.2.2	Denkmalschutzrechtliche Anordnung	
11.2.3	Erteilung einer Steuerbescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG	2 % der bescheinigten Aufwendungen zur Erhaltung des Kulturdenkmals, min 150,00 €
11.3	Baulasten	
11.3.	Bearbeitung einer Baulast - Übernahmeerklärung (inkl. Eintragung ins Baulastenverzeichnis)	100 € - 250 € je Baulast
11.3.1	Auskunft per Mail	kostenlos
11.3.2	Auskunft zu Baulasten schriftlich (Post)	25 € pro Flurstück mit Baulasten
12.1	Abgeschlossenheitsbescheinigungen	
12.1	je Einheit	150 € (1 Fertigung je Antrag inklusive)
12.2	je weitere Fertigung	100 € pro weitere Fertigung
12.2	Baurechtliche Auskünfte	
12.2	Baurechtliche Auskünfte	16,00 € / ZE
12.3	Kopien	
12.3.1	Plotter	10 € pro Druck
12.3.2	A4	Kopie: s/w: 0,50 €, farbig: 1€ und Arbeitszeit 11 €/ ZE
12.3.3	A3	Kopie: s/w: 1 €, farbig: 2€ und Arbeitszeit 11 €/ ZE
12.4	Vorkaufsrecht	
12.4.1	Vorkaufsrechtsbescheinigungen bis 50.000 €	25 €
12.4.2	Vorkaufsrechtsbescheinigungen bis 100.000 €	35 €
12.4.3	Vorkaufsrechtsbescheinigungen bis 250.000 €	50 €
12.4.4	Vorkaufsrechtsbescheinigungen bis 500.000 €	75 €
12.4.5	Vorkaufsrechtsbescheinigungen bis 1 Mio. €	100 €
12.4.6	Vorkaufsrechtsbescheinigungen über 1 Mio. €	150 €
13	Bestattungsrecht	
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz):	35 €
14	Feiertagsrecht	
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	17 €/ZE
14.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	17 €/ZE
14.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3:00 bis 24:00 Uhr verboten sind	17 €/ZE
14.2.2	Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	17 €/ZE
15	Fundsachen	

	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	33,50 € /Fall (Fahrrad) 4,50 € / Fall (sonst.)
16	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	25 € / Person
17	Melderecht	
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
17.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	8,50 €
17.1.2	elektronische einfache Auskunft über ein Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	12,50 €
17.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	12,50 €
17.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46 BMG)	12,50 €
17.1.5	Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	14,00 € / ZE
17.2	Datenübermittlung	
17.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§34 BMG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§42 BMG) im Inland sind gebührenfrei.	
17.2.2	Datenübermittlung, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	14,00 € / ZE
17.2.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebescheinigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	7,50 € einfach 10,00 € erweitert
17.3	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	14,00 € / ZE
17.4	Gebührenfrei sind	
17.4.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
17.4.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
17.4.3	die Berechtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 11, 12 BMG)	
17.4.4	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 51 BMG)	
18	Gewerberecht	
18.1	Gewerbeanzeigen, Empfangsbescheinigungen (§14, 15 GewO) bei	
18.1.1	Gewerbeanmeldung	13,00 €/ZE
18.1.2	Gewerbeummeldung	13,00 €/ZE
18.1.3	Gewerbeabmeldung	13,00 €/ZE
18.2	Einfache Auskunft aus dem Gewerberegister (§14 Abs. 8 Satz 1 GewO)	13,00 €/ZE
18.3	Erweiterte Auskunft aus dem Gewerberegister (§14 Abs. 8 Satz 2 GewO)	13,00 €/ZE
18.4	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§33c Abs. 1 GewO)	17,00 €/ZE
18.5	Geeignetheitsbestätigung (§ 33c Abs. 3 GewO)	75,00 €
18.6	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§33d Abs. 1 GewO)	17,00 €/ZE
18.7	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§33i GewO)	17,00 €/ZE
18.8	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§34b Abs. 1 und 2 GewO)	17,00 €/ZE
18.9	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34b Abs. 5 GewO)	17,00 €/ZE
19	Gaststättenrecht	
19.1	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG und § 3 Abs. 2 GastG) Hinweis: Nicht ständig bewirtschaftete Räume und Flächen (z.B. Gartenterrassen, Freischankflächen, Säle u.ä.) werden zu 30 %	30,50 € bis 5.092 €
19.2	Stellvertretenerlaubnis (§ 9 GastG)	17,00 €/ZE
19.3	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 GastG)	17,00 €/ZE
19.4	Gestattung (§ 12 GastG) Hinweis: Soweit es sich um Veranstaltungen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke handelt, kann vom Ansatz einer Gebühr abgesehen werden	18,00 - 300,00 €
19.5	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	50,00 - 200,00
19.6	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	18,00 - 65,00 €

19.7	Auflagen und Anordnungen (§ 5, § 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	18,00 - 120,00 €
20	Fischereischein	14,00 € /ZE
20.1	für Jugendliche	10,00 €
20.2	für Erwachsene	20,00 €